

„Früh regeln, um Ärger zu vermeiden“

Interview mit dem Experten für die Praxisnachfolge Rechtsanwalt Michael E. Völkl

Irgendwann kommt sie auf jeden Praxisinhaber zu: die Frage nach der Praxisnachfolge. Was dabei zu beachten ist, erklärt der Fachanwalt für Erbrecht und zert. Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.) Michael E. Völkl im Gespräch mit dem KZVB-Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Dr. Michael Gleau.

Gleau: Die Praxisnachfolge ist ein überaus wichtiges Thema, da es sich dabei um einen wesentlichen Teil der Altersvorsorge handelt. Sind die Zahnärzte gut auf diese Phase vorbereitet?

Völkl: Bei vielen Zahnärzten muss ich diese Frage leider mit „Nein“ beantworten. Die Menschen wollen sich nicht mit unangenehmen Themen wie dem Tod oder auch der frühzeitigen Auflösung einer Gemeinschaftspraxis befassen. Sie schieben das Thema lieber weg und wollen nicht weiter darüber nachdenken. Diese Haltung ist

zwar nur allzu menschlich, aber sie kann sich später als Bumerang erweisen.

Gleau: Was ist denn der typische Erbfall, mit dem Sie befasst sind?

Völkl: Es ist zu beobachten, dass neben Geldvermögen meist eine oder mehrere Immobilien vorhanden sind. Damit wird oft ein teilweise vermeidbarer Steueranfall ausgelöst. Weitaus öfter beobachte ich einen Verteilungs-



Zahnärzte sollten frühzeitig an die Regelung ihrer Praxisnachfolge denken. Das spart Ärger und Geld, erklärt Michael E. Völkl (links) im Gespräch mit Dr. Michael Gleau.

ANZEIGE
BAUMGARTNER & RATH
BESTMÖGLICH AM FUSS

kampf unter den Erben. Beides geht zu Lasten des aufgebauten Vermögens.

Gleau: Häufig steigen die Kinder von Zahnärzten in die Praxis mit ein. Was können Sie in einem solchen Fall empfehlen?

Vökl: Wenn Kinder frühzeitig in die Praxis einsteigen und hierfür auch die notwendige Motivation und Eignung besitzen, während die Eltern noch arbeiten, dann könnte beispielsweise ein Absichtungsmodell aus steuerlicher Sicht keine schlechte Idee sein. Es wird zum Beispiel das Kind als Gesellschafter in die Gemeinschaftspraxis aufgenommen. Sein Gesellschaftsanteil wird über die Jahre aufgebaut. Das Kind überlässt dafür im Gegenzug dem Praxisinhaber anteilmäßig Honorar. Hierzu können Steuerfreibeträge und Verschonungsabschlüsse ausgenutzt werden. Dann hat das Kind, wenn der Praxisinhaber die Praxis übergeben möchte, schon einen Großteil der Gesellschaftsanteile übernommen, sodass ein verbleibender

Gesellschaftsanteil unter Umständen steuerlich nicht mehr relevant ist. Abzusichern ist eine erfolgreiche Praxisübergabe durch ein formrichtiges und inhaltlich zutreffend formuliertes Testament des Praxisinhabers, was jedoch häufig fehlt. In Gesellschaftsverträgen von Gemeinschaftspraxen sollte außerdem regelmäßig überprüft und darauf geachtet werden, ob eine eindeutig formulierte Eintrittsklausel oder eine Nachfolgeklausel vorhanden ist.

Gleau: Wann sollten sich die Kollegen mit der Frage der Praxisnachfolge beschäftigen?

Vökl: Das kann gar nicht früh genug der Fall sein. Als Faustregel kann gelten: Je früher Sie sich mit der Praxisnachfolge beschäftigen, desto eher können Sie später Ärger vermeiden. Zudem sind steuerliche und rechtliche Vorprüfungen notwendig. Diese Prüfungen nehmen Zeit in Anspruch. Den Steuerfreibetrag, der pro Kind bei 400.000 Euro liegt, kann man

alle zehn Jahre ausnutzen. Dadurch kann schon zu Lebzeiten einiges an Vermögen steuerfrei, gegebenenfalls für den Übergeber zu Lebzeiten gesichert, übertragen werden.

Gleau: Immer mehr junge Zahnärzte scheuen den Schritt in die Einzelpraxis und werden lieber Partner in einer Gemeinschaftspraxis. Worauf sollten die Zahnärzte dabei achten?

Vökl: Man könnte zum Beispiel schon bei Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis überlegen, durch Abschluss eines Ehevertrags (modifizierte Zugewinnsgemeinschaft oder Gütertrennung) den Gesellschaftsanteil herauszunehmen. Damit kann eine spätere Werterhöhung des Gesellschaftsanteils nicht Gegenstand einer Zugewinnausgleiches bei einer eventuellen Scheidung werden. Ich rate übrigens dazu, das Gespräch mit dem Anwalt immer mit dem Ehepartner zusammen zu führen, damit Missverständnisse gar nicht erst entstehen beziehungsweise frühzeitig ausgeräumt werden können. Wenn wir uns nun den Gesellschaftervertrag selbst anschauen, dann sollte man vor allem die Problematik eines Ausscheidens und der Abfindung gut regeln. Das heißt beispielsweise, der Zahnarzt sollte darauf achten, dass er beim Ausscheiden den Verkehrswert für den Gesellschaftsanteil erhält. Denn wenn er das nicht macht, läuft er Gefahr, dass er neben einer unangemessen geringen Abfindung möglicherweise noch Schenkungssteuer zahlen muss. Und falls eine sogenannte Buchwertklausel im Gesellschaftervertrag stehen sollte, dann sollte man



Möchte man der Gefahr entgehen, unnötige Steuern zu zahlen, sollte Privat- und Betriebsvermögen getrennt werden.

in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob diese Klausel noch den rechtlichen Gegebenheiten entspricht.

Gleau: Worauf ist bei einer Erb- und Nachfolgeregelung grundsätzlich noch zu achten?

Völk: Wichtig ist die Trennung von Privat- und Betriebsvermögen, denn das Privatvermögen lässt sich leichter übertragen. Beim Betriebsvermögen läuft man schnell Gefahr, dass man stille Reserven aufdeckt, die dann versteuert werden müssen, zum Beispiel wenn ein Zahnarzt in der eigenen Immobilie praktiziert. Die Immobilie ist dann notwendiges Betriebsvermögen. Im ungeplanten Erbfall ist nicht ausgeschlossen, dass die Immobilie im Ganzen oder Teile davon zu Privatvermögen umgewandelt wird. Das sollte verhindert werden. Jeder Fall ist individuell steuerlich und rechtlich zu prüfen. Erbengemeinschaften sollten grundsätzlich vermieden werden.

Gleau: Vielen Dank für das Gespräch.

10 Grundsätze zur Praxisnachfolge

- Beginnen Sie frühzeitig mit der Nachfolgeplanung.
- Rechtsanwalt und Steuerberater sollten ebenso frühzeitig eingeschaltet werden.
- Praxiswert ermitteln bzw. ermitteln lassen.
- Planen Sie die Nachfolge sorgfältig und so, dass auch die notwendige Liquidität zur Bezahlung von Erbschaft- und Schenkungsteuer zur Verfügung steht.
- Testament und Gesellschaftsvertrag inhaltlich abstimmen.
- Planen Sie Ihre Nachfolge niemals ausschließlich unter steuerrechtlichen Aspekten. Eine Nachfolgeregelung sollte in erster Linie nach den Wünschen des Übergebers/Erblässers und den Bedürfnissen der Praxis/des Übernehmers gestaltet werden. Erst dann sollte eine steuerrechtliche Optimierung geprüft werden.
- Übertragen Sie Vermögen bzw. Vermögensteile schon zu Lebzeiten. Nutzen Sie Sicherungsmittel aus, sodass Sie die Kontrolle zu Lebzeiten behalten.
- Nutzen Sie die Steuerfreibeträge des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes zu Lebzeiten aus.
- Bedenken Sie, dass jede Nachfolge in eine Praxis maßgeschneidert werden muss. Jeder Fall liegt anders. Schalten Sie erfahrene Fachleute ein und kombinieren Sie deren erbrechtliches Know-How mit den Kenntnissen Ihres Steuerberaters.
- Bedenken Sie, dass die Kosten für eine qualifizierte Nachfolgeregelung wesentlich geringer sind als die Kosten einer fehlenden oder schlechten Nachfolgeregelung.

ANZEIGE
ZIMMER DENTAL
BESTMÖGLICH